

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der
ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten
(§ 9 NDAV)

1.1 Standardnetzanschluss

Ein Standardnetzanschluss liegt vor, wenn sich im öffentlichen Verkehrsbereich unmittelbar vor dem zu erschließenden Grundstück bereits eine Gasversorgungsleitung befindet, bzw. deren Verlegung durch die ENRW geplant ist und der Hausanschluss in der Dimension maximal DA 63 mm beträgt.

	Einzelverlegung		Mehrfachverlegung*	
	€ netto	€ brutto* ¹	€ netto	€ brutto* ¹
a. laufender Meterpreis ab öffentlicher Verkehrsfläche	90,00	107,10	60,00	71,40
b. Aufschlag für jede nicht durch die ENRW belegte Sparte			160,00	190,40

Als Hauseinführung ist eine gas- und druckwasserdichte Mehrspartendurchführung vorgesehen, welche anteilig in die Pauschalen mit einkalkuliert wurde. Bei Nichtbelegung der Sparten Strom und Wasser durch die ENRW wird ein Aufschlag pro nicht belegte Sparte erhoben.

1.1.1 Zulagen

Erschwernisse z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen berechtigen die ENRW, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

1.1.2 Abweichung vom Standardnetzanschluss

Bei Netzanschlüssen die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der unter 1.1 genannten Beträge, die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

1.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der ENRW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der ENRW durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der ENRW. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.3 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 1.5 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der ENRW abzustimmen.

1.4 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichtung, wird für den von der ENRW ausgeführten Netzanschluss entsprechend 1.5 vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung, Einmessung und nach Rücksprache mit der ENRW eingesandet werden. Für die fachgerechte Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

1.5 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers betragen die Rückvergütungen

	Einzelverlegung		Mehrfachverlegung*	
	€ netto	€ brutto* ¹	€ netto	€ brutto* ¹
a. Tiefbau, für jeden laufenden Meter auf dem Kundengrundstück	55,00	65,45	30,00	35,70
b. Mauerdurchbruch	50,00	59,50	50,00	59,50

2. Baukostenzuschuss (BKZ)
(§ 11 NDAV)

2.1 Pauschale Berechnung auf Grundlage der Anmeldeleistung

Für einen Netzanschluss wird gemäß § 11 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) ein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben. Die ersten 100 kW für Hausanschlusskunden der ENRW werden kostenlos gewährt.

Berechnung: Anmeldeleistung minus 100 kW = kostenpflichtige Anmeldeleistung

Der BKZ wird bezugnehmend dem Preismodel für die Berechnung gemäß Positionspapier der BNetzA erhoben.

Die Übersicht der Baukostenzuschüsse für Strom und Erdgas sind auf unserer Homepage www.enrw.de einzusehen.

2.2 Nachberechnung BKZ

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn seine Anschlussleistung die beim Netzbetreiber angemeldete Leistung übersteigt.

3. Inbetriebsetzungskosten
(§ 14 NDAV)

	€ netto	€ brutto*1
a. erste Inbetriebsetzung	0,00	0,00
b. für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	47,00	55,93
c. für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach voraus gegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Anlage	47,00	55,93

4. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
(§ 24 NDAV)

	€ netto	€ brutto*1
a. Unterbrechung der Versorgung	47,00*2	
b. Wiederherstellung der Versorgung		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	47,00	55,93
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten		nach Aufwand

Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

Durch die Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage können weitere Kosten entstehen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

5. Zahlungsverzug
(§ 23 NDAV)

	€ netto
a. Mahnung	2,50*2
b. für jede weitere Mahnung/Zahlungserinnerung	7,50*2
c. Nachinkasso / Direktinkasso	47,00*2

6. Befundprüfung von Gaszählern

Ergibt die Befundprüfung, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden oder das Messgerät nicht der Zulassung entspricht, trägt die ENRW die Prüfungskosten.

	€ netto	€ brutto*1
a. Gaszähler bis G10	210,08	250,00
b. Gaszähler größer als G10		nach Aufwand

7. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

* Bei Verlegung mit weiteren Sparten der ENRW im gleichen Graben.

*1 Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

*2 Beträge sind nicht steuerpflichtig nach USt.